

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

ausschließlich per E-Mail an:

Die Standortgemeinden von Kindertagesstätten
in Schleswig-Holstein

1. Juni 2022

Datenerhebung zur Evaluation gemäß § 58 KiTaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie alle sicherlich wissen, sieht der § 58 KiTaG eine Evaluation der Wirkungsweise des neuen Kita-Gesetzes vor. Ein Teil der Evaluation bezieht sich dabei auf die finanziellen Auswirkungen der Reform. Dieser wird gemeinsam mit den Expert*innen des FiBS Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie (FiBS), des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) und des Kompetenzzentrums Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge (KOWID) durchgeführt.

Um die tatsächlichen Auswirkungen und Konsequenzen der Kita-Reform so genau wie möglich messen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, ein möglichst aussagekräftiges Datenmaterial zu erhalten.

Ich möchte mich in diesem Zusammenhang zunächst für die sehr gute Beteiligung und den hohen Rücklauf der freiwilligen Erhebungswelle von Daten für das Jahr 2019 bedanken. Ihr hohes Engagement und das damit verbundene Interesse an der KiTa-Reform freut uns sehr und trägt maßgeblich zum Gelingen der Evaluation bei.

Um eine Auswertung der gewonnenen Informationen zu ermöglichen, bedarf es der Gegenüberstellung der Daten von 2019 (vor der Reform) mit den Daten aus 2021 und 2022 (nach der Reform). Hierzu startet ab Juni 2022 eine erneute, **diesmal gesetzlich verpflichtende**, zweite Erhebung (vgl. § 58 Abs. 2 KiTaG und § 7 Abs. 1 KiTaEvalVO).

Um alle benötigten Daten zu erheben, wurde im Fachgremium und den dazugehörigen Unterarbeitsgruppen unter Beteiligung der Trägerverbände und der kommunalen Landesverbände ein Erhebungsbogen entwickelt. Dieser ist von den Expert*innen in Form

einer Erhebungssoftware umgesetzt worden. Hier wurden nach den Erfahrungen der ersten Erhebungswelle noch kleinere Anpassungen vorgenommen, um das Ausfüllen in der Erhebungssoftware so praxisorientiert wie möglich zu machen.

Der Erhebungsweg sieht vor, dass Sie als Standortgemeinde den Erhebungsbogen, nachdem Sie dessen Zugangslink von den Einrichtungen/den Einrichtungsträgern weitergeleitet bekommen haben, ergänzen und auf Plausibilität prüfen. Hierfür haben Sie bis zum **31. August 2022** Zeit. Die Weiterleitung an den örtlichen Träger ist mit der neuen Erhebung nicht mehr verpflichtend vorgesehen. Der örtliche Träger kann im Einzelfall eine Meldung der Daten verlangen. Tauschen Sie sich am besten diesbezüglich mit Ihrem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus.

Die Plausibilitätsprüfung bezieht sich natürlich nur auf diejenigen Angaben, zu denen Ihnen Informationen vorliegen. Vornehmlich betrifft dies bei dieser Abfrage die Gemeindezuschüsse. Es muss nicht immer die Richtigkeit der Werte verifiziert werden, sondern es soll eine gegebenenfalls vorhandene offensichtliche Unrichtigkeit erkannt werden. Sollten Ihnen alle Daten vorliegen, steht es Ihnen selbstverständlich frei, eine Plausibilitätsprüfung nach Ihrem Ermessen vorzunehmen. Achten Sie aber bitte dringend darauf, dass Sie die von den Einrichtungen eingetragenen Werte nicht überschreiben, sondern für Korrekturen oder Anmerkungen unbedingt die vorgesehenen Kommentarfelder benutzen. Für eine bessere Übersicht über den gesamten Fragebogen besteht die Möglichkeit, diesen auszudrucken.

Sollten Sie Fragen beim Ausfüllen/Ergänzen des Erhebungsbogens haben, zögern Sie nicht und kontaktieren Sie die Expert*innen vom Difu, die extra für die Erhebung eine Kontaktadresse (kitag-evaluation@difu.de) eingerichtet haben. Es empfiehlt sich, so früh wie möglich mit der Bearbeitung zu beginnen, um mögliche Fragen frühzeitig zu klären.

Ich bedanke mich an dieser Stelle bereits jetzt bei Ihnen für Ihr Engagement und die gute Zusammenarbeit! Durch Ihre Hilfe wird das KiTaG auf Grundlage der Evaluation praxisgerecht weiterentwickelt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Wilke
Abteilungsleiter VIII 3
Kinder, Jugend und Familie

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>